

Bekanntmachung

über die Jahresrechnung zum 31.12.2013 der Stadt Neukloster und der Entlastung des Bürgermeisters für das Jahr 2013

Gemäß § 60 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juni 2011 (GVOBl. M-V S. 777) hat die Stadtvertretung der Stadt Neukloster in Ihrer Sitzung am 14.05.2018 die Jahresrechnung 2013 festgestellt und den Bürgermeister vorbehaltlos die Entlastung für das Jahr 2013 erteilt.

Die Jahresrechnung, die Prüfberichte, sowie alle dazugehörigen Unterlagen sind in der Zeit vom 04.06.2018 bis 13.06.2018 während den Sprechzeiten der Stadtverwaltung Neukloster, Hauptstraße 27, 23992 Neukloster, Zimmer 23 einsehbar.

Hinweis gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V)

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Neukloster geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Neukloster, den 28.05.2018




Frank Meier
Bürgermeister

veröffentlicht am: 30.05.2018